

## Freiwillige Zuwendungen

### Initiativkomitee

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 91/1996 vom 30. August 1996

Initiativkomitees verfolgen primär Absichten und Interessen der beteiligten Personengruppen und nicht jene der Allgemeinheit, so dass Ihnen die für die Abzugsfähigkeit von Spenden erforderliche öffentliche oder gemeinnützige Zwecksetzung fehlt.

### Sachverhalt:

1. Mit Rechnung Nr. S 95/11 wurde der Pflichtige definitiv zur Staatssteuer 1995/96 veranlagt, wobei verschiedene geleistete Zuwendungen an politische Aktivitäten und Organisationen in Höhe von insgesamt Fr. 22868.– nicht zum Abzug zugelassen wurden.
2. a) Mit Schreiben vom 11. März 1996 erhob der Pflichtige gegen die definitive Veranlagung Einsprache mit dem sinngemässen Begehren, es sei die definitive Veranlagung vom 19. Februar 1996 aufzuheben und die in den Jahren 1993 und 1994 geleisteten aber von der Steuerverwaltung nicht anerkannten Zuwendungen an politische Aktivitäten und Organisationen in Höhe von Fr. 22868.– zum Abzug zuzulassen.  
Zur Begründung machte der Einsprecher geltend, die Einsprache beziehe sich ausschliesslich auf die Berechtigungsfrage des Abzugs von Aufwendungen, die offensichtlich gemeinnützig bzw. in öffentlichem Interesse gemacht worden seien. Dass eine Wahlspende an seine Partei AZ BL abzugsberechtigt sei, Aufwendungen und Kosten für ein Volksbegehren (überparteilich) jedoch nicht, scheine ihm nicht richtig und sei auch seinerzeit bei den letzten zwei Steuergesetz-Revisionen nicht so entschieden worden. Der Text des Art. 29 Abs. 1 lit. I StG sei dann natürlich so kurz wie möglich gefasst worden und lasse der Interpretation gewissen Raum.
- b) Mit Entscheid vom 3. April 1996 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.  
Zur Begründung führte sie an, dass die politische Tätigkeit in Lehre und Rechtsprechung steuerrechtlich nicht als gemeinnützig anerkannt werde. Auch nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 10.9.1980 (publ. in: BLStPr, Bd. VII, S. 293 ff.) würden politische Parteien keinen gemeinnützigen Zweck erfüllen, sondern den der Wahrung der Interessen ihrer eigenen Mitglieder. Nach dem oben zitierten Urteil des basellandschaftlichen Verwaltungsgerichts würden politische Parteien keinen öffentlichen Zweck in dem Sinne erfüllen, dass sie Aufgaben wahrnehmen würden, die in den Aufgabenbereich eines Gemeinwesens fielen.
3. Mit Schreiben vom 2. Mai 1996 erhob der Pflichtige Rekurs und beantragte sinngemäss, es sei die definitive Veranlagung vom 19. Februar 1996 aufzuheben und die in den Jahren 1993 und 1994 geleisteten aber von der Steuerverwaltung nicht anerkannten Zuwendungen an politische Aktivitäten und Organisationen in Höhe von insgesamt Fr. 22868.– zum Abzug zuzulassen.

Zur Begründung führte er im wesentlichen an, dass seine wichtigsten Abzüge die Aufwendungen für die Volksinitiative «Y» betroffen hätten, die damals fast doppelt unterzeichnet gewesen sei und 1996 vom Regierungsrat behandelt werden müsse. Könne da mit Fug und Recht behauptet werden, dass diese politische Tätigkeit nicht im öffentlichen Interesse gelegen habe? Warum sei dann ein Mandats-Beitrag an die eigene Partei abzugsberechtigt, und eine Parteispende auf die Wahlen hin ebenfalls?

4. Die Steuerverwaltung beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 20. Juni 1996 die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie dieselben Argumente an wie im Einsprache-Entscheid vom 3. April 1996.

Erwägungen:

1. Die Steuerrekurskommission ist gemäss § 124 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Streitfalles zuständig.

Gemäss § 129 Abs. 2 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall pro Steuerjahr mehr als Fr. 1000.– beträgt und Fr. 8000.– nicht übersteigt, vom Präsidenten und zwei Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt.

Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist materiell ohne weiteres darauf einzutreten.

2. Der Beurteilung unterliegt im vorliegenden Fall, ob freiwillige Zuwendungen an politische Aktivitäten und deren Organisationen von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können.

3. Gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG können freiwillige Zuwendungen an Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden, sofern die Leistungen in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse verwendet werden und gesamthaft 1% des steuerbaren Einkommens übersteigen.

3. a) Es stellt sich nachfolgend die Frage, ob politische Aktivitäten überhaupt gemeinnützige oder öffentliche Zwecke erfüllen können.

b) Die politische Tätigkeit wird in Lehre und Rechtsprechung steuerrechtlich nicht als gemeinnützig anerkannt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Mai 1992, publ. in: StE 1993 B 71.63 Nr. 11). Auch nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 10. September 1980 (publ. in: BLStPr, Bd. VII, S. 293 ff.) fehlt den politischen Parteien der gemeinnützige Charakter und zwar deshalb, weil sich ihre Tätigkeit nicht darauf konzentriert, uneigennützig, d.h. unter Ausschluss persönlicher Interessen, Leistungen zugunsten Dritter zu erbringen. Die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder gehört vielmehr zu den Zielsetzungen der politischen Parteien. Den politischen Parteien - und damit auch den politischen Aktivitäten überhaupt wurde deshalb der Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts abgesprochen.

5. a) Der Abzug von Zuwendungen wird jedoch gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG auch dann zugelassen, wenn der Empfänger der Spende öffentliche Zwecke verfolgt. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob politische Aktivitäten öffentlichen Zwecken im Sinne von § 29 Abs. 1 lit. I StG dienen.

b) Ein öffentlicher Zweck beinhaltet Aufgaben, welche zu den Obliegenheiten des Gemeinwesens gehören, die durch Verfassung oder andere gesetzliche Grundlagen übertragen worden sind (vgl. Richner/Frei/Weber/Brütsch, Zürcher Steuergesetz, Kurzkommentar, Zürich 1994, N. 28 zu § 16). Nach dem oben zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft erfüllen politische Parteien keinen öffentlichen Zweck in dem Sinne, dass sie Aufgaben wahrnehmen, die in den Aufgabenkreis des Gemeinwesens fallen. Hingegen wurde in dem genannten Urteil zugestanden, dass die politischen Parteien mitverantwortlich für das Funktionieren unserer Demokratie seien und damit indirekt einen öffentlichen Zweck erfüllen können (a.a.O., S. 297). Jedoch bezog sich dieses Zugeständnis nur auf das Parteiensystem als solches, d.h. auf die Partei in ihrer Gesamtheit, nicht aber auf gezielte einzelne politische Tätigkeiten, da politische Tätigkeiten mit ihrer jeweiligen Trägerschaft in aller Regel keine juristische Person bilden, welche im Hinblick auf ihren öffentlichen Zweck steuerbefreit worden sind.

c) Im erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft wurden zudem Zweifel gehegt, insbesondere mit einem rechtsvergleichenden Blick über die Landesgrenze hinaus, wo z.B. das deutsche Bundesverfassungsgericht die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an politische Parteien als verfassungswidrig erklärt hatte, weil sonst der finanzstarke Spender bevorzugt und gleichzeitig das Gebot der chancengleichen Behandlung politischer Parteien verletzt würde (a.a.O. S. 298 f.). Richtigerweise muss sich der Staat politischen Gruppierungen und deren Aktivitäten gegenüber neutral verhalten; eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung darf weder durch Subventionierung noch durch steuerliche Privilegierung stattfinden (VerwGer des Kantons Zürich, a.a.O.).

d) Hinzu kommt, dass politische Tätigkeiten (mit ihren Aktions- und Initiativkomitees etc.) im Gegensatz zu den politischen Parteien ganz konkrete und zielgerichtete Absichten verfolgen und dadurch oft primär den Eigeninteressen dieser Personengruppen dienen. Die politische Tätigkeit einer Organisation, auch wenn sie für sich betrachtet im allgemeinen Interesse liegt, ist in erster Linie darauf ausgerichtet, ihre eigenen Vorstellungen über Form und Inhalt der Förderung der öffentlichen Wohlfahrt durch das Gemeinwesen mittels demokratischer Einflussnahme auf die Willensbildung der zuständigen Legislativ- oder Exekutivorgane des Gemeinwesens zu verwirklichen (VerwGer des Kantons Zürich, a.a.O.). An dieser Ansicht würde auch der Umstand einer Annahme durch die Volksmehrheit in einer Abstimmung nichts ändern.

e) Da aus den genannten Gründen die verschiedenen politischen Aktivitäten keinen (überwiegenden) öffentlichen Zweck verfolgen, ist auch eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an solche Tätigkeiten, d.h. an ihre jeweilige Trägerschaft ausgeschlossen.

6. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Rechtsprechung und Praxis der Auffassung sind, dass die politischen Parteien mitverantwortlich für das Funktionieren unserer Demokratie sind und damit indirekt einen öffentlichen Zweck erfüllen können. Aus diesem Grunde sind Zuwendungen an politische Parteien im Rahmen von § 29 Abs. 1 lit. I StG zugelassen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um Zuwendungen an politische Aktivitäten und Organisationen. Wie bereits oben unter Ziffer 5 lit. d) erläutert, ist die politische Tätigkeit einer Organisation in erster Linie darauf ausgerichtet, ihre eigenen Vorstellungen zu verwirklichen, auch wenn dies mittels demokratischer Einflussnahme geschieht.

Eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an die jeweilige Trägerschaft solcher Tätigkeiten ist somit ausgeschlossen.

Aufgrund all dieser Erwägungen kommt die Steuerrekurskommission einstimmig zum Schluss, dass der Rekurs abzuweisen ist.

Demgemäss wird erkannt:  
Der Rekurs wird abgewiesen.